

## ▶ Streitwert

**Verzicht auf wechselseitige Ansprüche beinhaltet stets Vergleichsmehrwert**

| In familienrechtlichen Angelegenheiten werden oft Vereinbarungen getroffen, wonach die Beteiligten auf alle wechselseitigen Ansprüche verzichten. Hierbei bleibt regelmäßig unerkannt, dass solche Verständigungen stets auch einen nicht anhängigen Gegenstand enthalten, der als Mehrwert bei der Vergütungsabrechnung zu berücksichtigen ist. |

**Folge:** Ist zu ermitteln, welche Ansprüche abgegolten sind, ist deren Wert anzusetzen. Sind die Werte hingegen unbekannt, hält das OLG Frankfurt (FuR 17, 561) den Ansatz des Auffangwerts nach § 42 Abs. 3 FamGKG, also einen Betrag von 5.000 EUR, für angemessen.

Auffangwert

## ▶ Streitgenossen

**Nur Bruchteil, nicht Haftungsanteil ist erstattungsfähig**

| Beauftragen mehrere Streitgenossen gemeinschaftlich einen Anwalt, kann der obsiegende Streitgenosse von dem insoweit unterlegenen Gegner lediglich den Bruchteil der außergerichtlichen Kosten erstattet verlangen, der seiner Beteiligung an dem Rechtsstreit entspricht. Somit ist der jeweilige Kopfteil maßgeblich. Das hat jetzt das AG Zeitz bestätigt (6.3.18, 4 C 462/15) und sich damit dem BGH angeschlossen (vgl. RVGprof 06, 85). |

**PRAXISTIPP** | Die Erstattungspflicht bezieht sich aber nicht nur auf die erhöhte Verfahrensgebühr, sondern auf die gesamte Vergütung des gemeinsamen Anwalts. Daher waren vorliegend bei zwei Streitgenossen sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr, die Terminsgebühr, die Fahrtkosten sowie das Abwesenheitsgeld für einen Ortstermin und die Post- und Telekommunikationspauschale jeweils in Höhe von 1/2 als Kosten der ehemaligen Beklagten zu 1) gegen den Kläger festzusetzen.

## ▶ Gegenstandswerte

**Das gilt im patentrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren**

| Der BGH hat durch Beschluss vom 27.3.18 (X ZB 3/15, Abruf-Nr. 201086) Grundsätze zur Ermittlung des Wertes des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit im patentrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren aufgestellt. |

Danach ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers zunächst nach billigem Ermessen nach den für die Wertbestimmung in Patentnichtigkeitsachen maßgeblichen Grundsätzen gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 RVG zu bestimmen. Es müssen allerdings genügend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung des gemeinen Werts des Patents vorliegen. Fehlen solche Anhaltspunkte, ist der Wert in Verfahren der Anmelderbeschwerde regelmäßig mit 50.000 EUR zu bemessen.

Im Einspruchsverfahren gilt wegen des höheren Allgemeininteresses ein Aufschlag in Höhe von 25.000 EUR je Einsprechendem.



ARCHIV  
Ausgabe 5 | 2006  
Seite 85



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 201086